



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noch ein Wort über die preußischen Generalkommissionen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Noch ein Wort über die preussischen General- kommissionen



Der Aufsatz in Nr. 5 der Grenzboten vom 1. Februar d. J. (S. 119) fällt über die neuerdings wieder nach den verschiedensten Richtungen angegriffnen Generalkommissionen ein hartes Urteil. Namentlich für die Grundstückszusammenlegungen (Verkopplungen), die gegenwärtig in den Westprovinzen ihre Hauptaufgabe sind, wird ihnen in ihrer jetzigen Zusammensetzung und bei ihrem jetzigen Verfahren die Befähigung so gut wie ganz abgesprochen. Was bei den bestehenden Mängeln geleistet worden ist, soll „trotzdem“ geleistet sein. Fast alle Kategorien der jetzt bei diesen Behörden zur Mitwirkung berufenen Beamten trifft der Tadel des Verfassers: die Mitglieder der Generalkommissionen haben ungenügende Beschäftigung, sie wie die ihnen beigegebenen Techniker (Vermessungsinspektoren, Meliorationsbeamte usw.) machen darum ihr Aufsichtsrecht durch Hineinreden in Einzelheiten geltend und erzeugen so „Reibereien und unvermeidliche Zänkereien“; die Kommissare, namentlich die juristisch vorgebildeten, haben eine ihr Können weit übersteigende Zuständigkeit, ja eine „fast absolute Macht den Interessenten gegenüber,“ die diesen den Mut zum Widerspruche nimmt. Nur die Landmesser „haben die zur Anlegung eines guten Verteilungsplans erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten,“ ihnen „fällt deshalb ausschließlich die gesamte produktive Thätigkeit zu.“ Gleichwohl sind die Landmesser „von jeher nur als notwendiges Übel betrachtet worden,“ sie sind „rechtlich ohne jeglichen Einfluß auf die Geschäfte,“ selbst dem Oberlandmesser ist „dem Kommissar gegenüber nicht die geringste eigentümliche [soll heißen: eigne] Machtbefugnis gewährt,“ auch „wohlbegründete selbständige Ansichten ihrer technischen Beamten liebt die Behörde durchaus nicht und stellt solche Elemente gern kalt,“ wodurch mehr schlaue als sachlich interessierte Techniker das nötige Pflichtbewußtsein verlieren und sich auf äußerlich glatt aus-

sehende Arbeiten beschränken. Nimmt man hierzu die jedem Geschäftskundigen sofort als Karikatur erkennbare Schilderung des Schleppgangs bei der Behörde, die den draußen fleißigen Techniker vergebens auf notwendige Aktenstücke warten läßt, und die „lächerliche Zentralisierung,“ bei der sich der Präsident selbst um die Scheuerfrau des Landmessers kümmert, und beachtet man, wie der Verfasser, statt deutlich zu sagen, daß heutzutage die Landmesser gut besoldete pensionsberechtigte Beamte sind, lieber hervorhebt, wie ungünstig sie „bis vor fünfundzwanzig Jahren“ gestellt waren, so drängt sich die Annahme auf, daß der Verfasser seine Information nicht genügend nach dem: *Audiat et altera pars* geprüft habe.

Ich sehe auf eine eigne, freilich schon vor zwanzig Jahren abgeschlossene, mehr als zwölfjährige Thätigkeit als (juristisch vorgebildeter) Spezialkommissar zurück. Es ist mir schwer geworden, aus diesem mühseligen und verantwortlichen, aber auch, wenn nicht alles täuscht, nutzenstiftenden Berufe zu scheiden; ich habe aber auch in völlig geänderter Lebensstellung der weitem Thätigkeit der Generalkommissionen alle Aufmerksamkeit schenken können und geschenkt. Ich bin weit entfernt von bedingungsloser Billigung und kenne genau die Schwächen meiner eignen vormaligen Leistungen. Aber die in dem vorliegenden Aufsätze geübte Kritik darf zur Steuer der Wahrheit nicht ohne Widerspruch bleiben.

Das Maß juristischer Kenntnis, das von dem Spezialkommissar gefordert werden muß, darf nicht unterschätzt werden. Bei Zusammenlegungen insbesondere müssen nicht bloß die Eigentumsverhältnisse, sondern alle rechtlichen Beziehungen der Grundstücke,*) die zu beseitigenden oder beizubehaltenden Servituten, die oft recht dunkeln Formen gemeinschaftlichen Besitzes, die Rechte Dritter, z. B. bei Ent- und Bewässerungsprojekten die Rechte oberhalb und unterhalb liegender Grund- und Triebwerksbesitzer, aufgeklärt, nötigenfalls zur richterlichen Entscheidung instruiert werden; im Verfahren selbst ist genaueste Beachtung der Formvorschriften unerlässlich; die Erklärungen der meist des mündlichen Vortrags wenig kundigen Beteiligten müssen unter sorgfältiger Erfassung ihrer Absicht und doch in präziser Form zu Papier gebracht werden; die Fassung der Rezesse, die für alle getroffenen Haupt- und Nebenregulierungen die dauernde rechtliche Grundlage bilden sollen, bietet oft große juristische Schwierigkeiten. Was dem für diese juristische Seite der Sache allein vorgebildeten Kommissar beim Eintritt in das Amt der Regel nach fehlt, und was mit schwerer Mühe erworben werden muß, ist genügende Kenntnis in landwirtschaftlichen Dingen, vor allem Bodenkunde in weitestem Umfange und Betriebslehre. Es ist aber mindestens eine offene Frage, ob es dem nur juristisch vorgebildeten Kommissar leichter gelingt, diese Lücke zu füllen, oder dem nur landwirtschaftlich vorgebildeten, sich das unentbehrliche juristische Wissen anzueignen. Männer, die

*) Die Verhältnisse der einzelnen Landesteile sind hier sehr verschieden; rechtlich am einfachsten liegen sie wohl in der Rheinprovinz.

schon beim Eintritt in das Amt in beiden Sätteln gleich gerecht waren, sind eben nicht zu finden; wohl aber können neben Ökonomikommissaren, die sich in spätern höhern Stellungen neben und selbst über den Juristen sehen lassen konnten, auch Assessoren namhaft gemacht werden, die nach wenigen Dienstjahren „alten Boniteuren etwas zu raten aufgaben.“

Ich weiß noch sehr wohl, wie ich als junger Kommissar vor den mir sofort entgegentretenden landwirtschaftlichen Rätseln schier verzagen wollte. Aber mit offenem Sinn und redlichem Fleiß kann man sich allmählich auch in diese Materie einarbeiten, und während der Lehrzeit stehn dem jungen Assessor neben den Lehrbüchern Hilfen aller Art zu Gebote, durch Erkundigung bei Boniteuren und sonstigen tüchtigen Landwirten, besonders auch bei erfahrenen Landmessern, mit denen es bei beiderseits gutem Willen, Vertrauen und rechtem Verständnis der Stellung keineswegs „unvermeidlich zu Reibereien und Zänkereien“ zu kommen braucht, bei mir und vielen Kollegen aus alter und neuer Zeit auch nie gekommen ist. Sodann steht amtlich dem unerfahrenen Kommissar der durch die Schule hindurchgegangne Departementsrat der Generalkommission zur Seite. Solange dem Kommissar nicht die „technische Qualifikation“ beigelegt ist, was in der Regel erst nach weit mehr als zweijähriger Thätigkeit durch den Minister auf Grund von Probearbeiten geschieht, kann er nicht als landwirtschaftlicher Sachverständiger fungieren; alle seine Gutachten haben Geltung nur, soweit der Departementsrat ihnen nach eigener örtlicher Prüfung beitrith. Gutachten für die Berufungsinstanz, die übrigens für die Entscheidung nicht weiter bindend sind, als ihre Überzeugungskraft reicht, darf der Kommissar erst abgeben, wenn ihm, Jahre nach der „beschränkten,“ die „volle“ technische Qualifikation beigelegt ist. Überdies beschränkt sich das Gebiet, auf dem gesetzlich neben dem (qualifizierten) Kommissar kein andrer Sachverständiger gehört zu werden braucht, auf die im regelmäßigsten Laufe der Geschäfte vorkommenden landwirtschaftlichen Fragen. „Die Würdigung von haulichen Anstalten, Forsten, Torflagern und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besondrer, bei den praktischen Landwirten nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntnis bedarf, geschieht,“ so sagt das Gesetz, „durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildeten, von der Generalkommission zu bestimmenden Personen.“ Dahin gehören die besondern kulturtechnischen Beamten, deren „Mitreden“ dem Verfasser des Auftrages in Nr. 5 so unbequem scheint. Und endlich haben bei allen wichtigern Projekten und deren Ausführung die Vertrauensmänner aus den Beteiligten selbst, die Deputierten (in Hannover Syndiken), ein Wort mitzureden. Unrichtig ist es also, daß der ein- bis zweijährige Assessor, „ohne nach dem Wortlaute des Gesetzes genötigt zu sein, eine sachverständige Belehrung einzuholen, Ländereien einschätzt, Wege projektiert und ausführt, Brücken baut, Ent- und Bewässerungen anlegt.“ Es mag ja, wie leider auch anderwärts, Einzelne geben, die ihre Unwissenheit — wie zugegeben wird, ohne Erfolg bei den interessierten Kreisen — durch aufgefangne „technologische“ [richtiger: technische] Ausdrücke und durch „selbstbewußtes Auf-

treten“ zu decken suchen. Mit Unrecht verallgemeinert aber der Verfasser einzelne von ihm vielleicht gemachte Beobachtungen, und nicht zu verantworten ist es, daß er frischweg behauptet, so etwas „mache nach oben hin Eindruck, werde von der Behörde gefordert.“ Sollte es denn wirklich bei allen höhern Behörden Regel und Grundsatz sein, daß sie einem solchen Gebaren Vorschub leisten, oder konstruiert sich hier nicht vielmehr der Verfasser eine Regel aus vereinzeltten Vorkommnissen, die er mit größerm oder geringerm Rechte im Sinne seiner Vorwürfe auslegt? Unglaublich ist es auch, daß die „Karriere“ des Kommissars wegen ihrer „günstigen pekuniären Ausichten und der Anwartschaft auf den Regierungsrat“ gesucht werde: das Avancement bei den Generalkommissionen ist ungünstig gegen manche andern Behörden; der Gehalt der Kommissare ist um dreihundert Mark niedriger, als das der Richter erster Instanz, die Büroaufkostenentschädigung genügt nur bei knappster Einrichtung, die Reiseentschädigungen sind bei den beschwerlichen Terminen mit Hunderten von bäuerlichen Interessenten in schlechten Dorfkneipen sauer verdient und lassen geringen Überschuß, und zum „Regierungsrat,“ der im Range nicht über dem Amts- und Landgerichtsrat steht, giebt es bequemere Wege. Im Gegenteil, wer nicht lebhaftes Interesse für die Aufgabe mit eisernem Fleiß und großer Entfagung verbindet, sollte davon bleiben, oder er läuft davon, sobald er kann.

Nur in Einem hat der Verfasser Recht: leider bleiben die Kommissare nicht lange genug in dieser Stellung, daß sie das in den ersten Jahren Gelernte genügend nutzbar machen könnten. Wenn auch nicht nach acht bis zehn, so doch nach zehn bis zwölf Jahren kommen sie in die Kollegien, werden auch inzwischen noch wohl versetzt. Das nächste Gegenmittel wäre, daß man die Kommissare in der Besoldung mit den Mitgliedern der Kollegien aufrücken ließe, während jetzt der Etat für die ältesten Kommissare nur etwa den Gehalt der jüngsten Mitglieder der Generalkommissionen auswirft. Schon das würde wohl manchen, der nicht durch die aufreibende Arbeit vorzeitig müde geworden ist, und dem die frische Feldluft mehr zusagt als der grüne Tisch, länger im Felde zurückhalten. Dieses Mittel genügt aber nicht. Die Zusammenlegungen wie fast alle andern Geschäfte der Generalkommissionen sind Arbeiten, mit denen vor und nach aufgeräumt wird; zudem hängen sie von Anträgen der Beteiligten ab. Das hat zur Folge, daß die einzelnen Geschäftsbezirke im Laufe der Zeit ein sehr ungleiches Arbeitspensum bieten, daß deshalb die Stellen bald vermehrt, bald vermindert, die Bezirksgrenzen geändert, die Wohnsitze der Kommissare verlegt werden müssen, und daß sich so nur selten ein Kommissar in die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Geschäftsbezirks ganz einlebt. Hiergegen hilft nur eine völlig geänderte Behördenorganisation. Die Generalkommissionen dürfen nicht bloß mit einzelnen, vorübergehenden Landeskulturaufgaben beschäftigt, sie müssen zu ordentlichen Landeskulturbehörden umgeschaffen werden, denen nicht nur die Leitung aller neuen Meliorationsarbeiten (Ent- und Bewässerungen, Moorkulturen, Schutzwaldungen usw.), sondern auch die dauernden Aufgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung und Polizei, die Domänenverwaltung, das Deichwesen usw. zuzuweisen wären. Die Lokalbeamten einer so

organisierten Provinzialbehörde würden in zweckmäßig begrenzten Bezirken dauernd volle Beschäftigung finden; sie könnten und würden mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung und den Bedürfnissen ihres Bezirks innig verwachsen, Vertrauen erwerben, und so auch, ähnlich den Landräten (alten Schlags), das Wohl ihres Bezirks freudig zu ihrer Lebensaufgabe machen. Das Verlangen nach einer solchen Organisation ist nicht neu; ich verweise auf die umsichtige Schrift des seiner verdienstvollen Thätigkeit leider viel zu früh durch den Tod entriessenen Glagel.^{*)} Bisher scheint die Staatsregierung diesem Gedanken noch nicht ernstlich näher getreten zu sein. Er würde eine Abzweigung vieler Dinge von dem Geschäftskreise der Regierungen und Landräte verlangen, die man diesen zu nehmen vielleicht mehr aus andern als aus rein volkswirtschaftlichen Gründen Bedenken zu tragen scheint.

Zu den Angriffen des Aufsatzes in Nr. 5 auf die leitenden Behörden, die Generalkommissionen, mag kurz bemerkt werden: Gewiß ist ihre Thätigkeit mehr kontrollierend als selbstschaffend; ich denke sie mir daher auch weit minder erfreulich, als die der Kommissare. Ob das Aufsichtspersonal zu reichlich bemessen ist, darüber fehlt mir das eigne Urtheil, im ganzen ist in diesem Punkte die Oberrechnungskammer ziemlich feinfühlig. Zu bedenken ist aber, daß ein Teil der bei der Behörde beschäftigten Landmesser Vorarbeiten für das Grundsteuerkataster liefert, daß den Generalkommissionen manche Geschäfte obliegen, die eine Thätigkeit des Kommissars und Landmessers nicht voraussetzen, und von denen man daher draußen wenig weiß; und vor allem, daß die wichtigste und lohnendste Aufgabe der Mitglieder der Generalkommissionen in der befehrenden und ergänzenden persönlichen Leitung der Kommissare, zumal der jüngern, besteht. Der ältere Brauch, den Mitgliedern auch einzelne besonders schwierige Geschäfte zur eignen kommissarischen Bearbeitung zu übertragen, das beste Mittel, sie mit der Praxis im Felde wie mit den Freuden und Leiden der Kommissare in Fühlung zu erhalten, soll in neuerer Zeit, wie ich meine, mehr aus Etatsrückichten, und nicht zum Vorteil der Sache, stark beschränkt worden sein. Die den Mißvergnügten gar zu deutlich kennzeichnenden Detailschilderungen des Aufsatzes dürfen billig übergangen werden.

Am Schlusse kommt der Verfasser auf einige auch im Abgeordnetenhaus und in der Tagespresse jüngst erhobnen Angriffe gegen das jetzt gesetzlich bestehende Verfahren der Generalkommissionen. Ganz so schlecht, wie geschildert, kann das Verfahren nicht sein. Die weitaus größte Zahl der in Preußen möglichen Zusammenlegungen ist damit durchgeführt worden, und die Erfolge sind, trotz nicht wegzuleugnender einzelner Mißgriffe, segensreich gewesen. Für das den Zusammenlegungen zuletzt eroberte Gebiet, die Rheinprovinz, hat diesen Erfolg noch jüngst der Abgeordnete Schmitz (Düsseldorf) im Landtage uneingeschränkt anerkannt. Ein Nachteil ist die oft lange Dauer der Sachen. Doch

^{*)} Die preussische Agrargesetzgebung. Rückblick und Ausblick von A. Glagel, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat, Präsidenten des Oberlandeskulturgerichts. Berlin, Parey, 1895.

ist zu beachten, daß es sich immer um eine namhafte Zahl von Beteiligten handelt, deren jedem sein Recht werden soll und muß, und daß es oft Einem widerstrebenden Beteiligten möglich ist, dem Fortgange der Sache endlose Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Wo das nicht geschieht, ist es mir und mehr noch andern gelungen, nicht gar zu umfangreiche, aber mit Servitutablösungen u. dergl. verbundene Zusammenlegungen in zwei Jahren, zum Teil noch rascher, meist mit Hilfe nur eines Landmessers, in allem wesentlichen durchzuführen.

Der Ruf nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruht größtenteils auf Überschätzung dieser „Rechtsgarantien.“ Das Verfahren vor dem Kommissar ist aber auch thatsächlich mündlich. In unmittelbarem Verkehr mit den Beteiligten wird an Ort und Stelle verhandelt. Die Erklärungen und Wünsche werden zu Protokoll gegeben und kommen so, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, mindestens ebenso sicher zur Kenntnis der entscheidenden Behörde, wie im ordentlichen Prozesse durch die Vermittlung des Rechtsanwalts. Auch öffentlich genug ist das kommissarische Verfahren. Was verhandelt wird, hört und sieht die ganze Gemeinde.*) Es könnte sich also nur um ein öffentliches und mündliches Schlußverfahren vor der erkennenden Behörde, insbesondere in Streitigkeiten über den Landzuteilungsplan, handeln. Wegen der sich dagegen erhebenden Bedenken, die bei der Beratung des Verfahrensgesetzes von 1880 von der Mehrheit der gesetzgebenden Körperschaften gebilligt worden sind, verweise ich wiederum auf Glaziel. Hervorzuheben ist nur, daß ein mündliches Verfahren vor einem Richterkollegium kaum durchführbar ist ohne Anwaltszwang, daß aber Anwälte, die Neigung und Befähigung hätten, Einwendungen gegen die wirtschaftliche Angemessenheit eines Zusammenlegungsplans, selbst nach kostspieliger örtlicher Information, zu verstehen und anschaulich vorzutragen, recht dünn gesät sind.**)

*) Der, wie mir erzählt wird, bei einzelnen Kommissaren bestehende Brauch, über Planbeschwerden und ähnliches mit jedem Einzelnen abgefordert zu verhandeln, ist recht bedenklich und mindestens unklug. Das Licht brauchen solche Verhandlungen nicht zu scheuen. Der vermeintlichen Bequemlichkeit steht die große Gefahr gegenüber, daß Mißvergnügte über das, was ihnen unter vier Augen eröffnet sein soll, die ärgsten, oft ehrenrührigsten Dinge erzählen, die den Kommissar vor der leichtgläubigen Menge diskreditieren.

***) Ad vocem „Anwälte“ kann ich mir nicht versagen, aus einer mir von befreundeter Hand mitgeteilten Eingabe eines hannoverschen Bauern, seine Planbeschwerden in einer Verkopplungssache betreffend, folgenden Satz wörtlich herzusetzen: „Bis dahin durch einen Anwalt vertreten gewesen, habe ich für die letzte Instanz die Vertretung meiner Interessen selbst in die Hand genommen, einesteils, weil nicht so sehr ein Verstoß gegen bestimmte Gesetzesbestimmungen vorliegt, als vielmehr eine Nichtwürdigung allgemeiner und lokalwirtschaftlicher Verhältnisse, andernfalls weil ich durch einen Anwalt nicht neue Verwirrungen in die zur Zeit noch klaren Verhältnisse hineintragen lassen wollte, und weil ich der Meinung war, daß die einfache nackte Darstellung des Verhältnisses, der Umstände, durch welche ich mich in meinen wirtschaftlichen Lebensinteressen verletzt glaube, meiner ehrlichen Sache dienlicher sei, als eine verwickelte Darlegung von seiten eines Anwalts, und endlich, weil ich zu dem guten Ausgang meiner gerechten Sache vollstes Vertrauen habe.“

„geheime“ Verfahren leiden soll, kann nicht zugegeben werden. Die Gründe, die sie ihren Entscheidungen beifügen und der Kritik, nicht nur der höhern Instanz, sondern auch der Öffentlichkeit preisgeben müssen, würden es bald genug zeigen, wenn eine Behörde das attemmäßige Parteivorbringen nicht richtig aufgefaßt und nicht erschöpfend berücksichtigt hätte. Mißtrauen aber wird gesät, wenn ein anscheinend Kundiger behauptet, von den Mitgliedern der über die Planbeschwerden erkennenden Generalkommission sei „meist keines über die örtlichen Verhältnisse informiert.“ Viele Planbeschwerden lassen sich aus den Karten und dem Rechnungswerke (Bonitierungs-, Zuteilungsregister u. a.) vollkommen sicher beurteilen. Zu meiner Zeit wurde aber auch keine irgend bedenkliche Planbeschwerde abgeurteilt, wenn nicht wenigstens ein Mitglied, in wichtigeren Sachen wohl auch noch der Präsident oder sein Vertreter, der Örtlichkeit kundig war, und ich habe allen Grund zu der Annahme, daß das so geblieben ist. *)

Befremdlich mag es klingen, daß nach jetzigem Verfahren der Kommissar, der den Verteilungsplan gemacht hat, auch die Beschwerden entgegennimmt und begutachtet. Eine eingehende Rechtfertigung dieses Verfahrens würde zu weit führen; hervorzuheben ist nur, daß die nur diesem Kommissar beiwohnende volle Sachkunde für das Verständnis und für die Beurteilung der Beschwerden unentbehrlich ist, daß sein Gutachten die erkennende Behörde nicht bindet, und daß der Kommissar in eine ganz unzulässige Parteistellung gedrängt werden würde, wenn ein anderer als er die Beschwerden instruieren sollte, vor dem er dann seinen Plan zu verteidigen haben würde. Für die Berufungsinstanz ist aber gleichwohl, um ein möglichst objektives Urteil zu ermöglichen, die Aufnahme und Begutachtung der Beschwerden durch einen andern, voll qualifizierten Kommissar gesetzlich vorgeschrieben.

Endlich das Verlangen nach „maßgebendem Einfluß des Laienelements [der praktischen Landwirte] auf die Behörde“; der Generalkommission sollen (mit beratender oder auch entscheidender Stimme) nicht beamtete Männer beigegeben werden, die selber die Landwirtschaft praktisch betreiben. Der Zug der Zeit geht einmal in dieser Richtung, und auch auf unserm Gebiete wird sich die Staatsregierung dieser Forderung am wenigsten durch den Versuch des Landwirtschaftsministers (in den jüngsten Landtagsverhandlungen) entziehen können, die Last der Formulierung bestimmter Vorschläge von der Regierung auf die abzuschieben, die die Forderung erheben. Die Formel für die dazu nötige Änderung der Verfassung und des Verfahrens der Behörde würde sich auch schon finden lassen, wie sie auf andern Gebieten gefunden ist. Etwas anderes aber ist es, ob sich auch die rechten Männer finden. Die in den Ostprovinzen größtenteils aus den Rittergutsbesitzern, zum Teil aber auch

*) Eine Bemerkung in den Statsberatungen 1898/99 scheint auf die Absicht hinzudeuten, auch dem Berufungsgerichte der Generalkommissionen (Oberlandeskulturgericht), das seither allerdings nur auf Grund der Karten und Karten entscheiden konnte, Gelegenheit zu örtlicher Information zu geben. Wie weit und mit welchem Erfolge das schon jetzt ausgeführt ist, habe ich nicht erfahren.

wieder aus den „lateinischen Ökonomen“ (den Beamten von Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereinen) entnommen „Bezirksbeiräte für Rentengutsachen“ leisten, soviel ich sehe, gute Dienste bei der Begründung der Rentengüter. Aber ob ein Grundstück nach Umfang, Bodenbeschaffenheit, Verteilung auf Acker und Wiese, Verkehrslage usw. geeignet ist, einen kleinern Landwirt zu ernähren oder einem Arbeiter die Gelegenheit zur Selbsterzeugung der Hauptlebensmittel zu geben, ob der Erwerbspreis angemessen ist, ob die Gebäude genügen — das sind Fragen, die dem größern praktischen Landwirt aus eignen Erfahrungen nahe liegen, und die sich meist nach einmaliger sorgfältiger Besichtigung wohl beantworten lassen. Für das Zusammenlegungsverfahren genügt das nicht. „Zur Anlegung eines guten Begreßes und Verteilungsplans, sagt der Aufsatz in Nummer 5 richtig, gehört eine eingehende Kenntnis der örtlichen Gelände- und Bodenverhältnisse, ein durch jahrelange Übung geschärftes Auge, außerdem umfangreiche geometrische Vorarbeiten.“ Aber auch die Prüfung eines solchen Planes, die der Behörde obliegt, sowohl bevor sie genehmigt, daß er den Beteiligten eröffnet werde, als wenn demnächst Einwendungen erhoben werden, erheischt die entsprechende Kenntnis und Übung. Ein Mann von noch so bewährtem Geschick in der eignen Gutswirtschaft und von noch so vertrauenswertem Charakter braucht noch nicht die Fähigkeit zu haben, das Karten- und Rechnungswerk eines Zusammenlegungsplans rasch und richtig zu lesen, die Gelände- und Bodenverhältnisse und die Wirtschaftsbedürfnisse aller Beteiligten zusammenfassend zu überschauen, daß er danach die Wirtschaftlichkeit des Plans beurteilen und Einzelbeschwerden dagegen daraufhin prüfen kann, ob sie begründet sind, und in welcher Art eine Abhilfe unter gewissenhafter Abwägung der Interessen aller Beteiligten — und das ist entscheidend — zu schaffen ist.

Die bestehende Gesetzgebung erlaubt schon, was der Aufsatz in Nummer 5 nicht erwähnt, die Zuziehung praktischer Landwirte, der vom Kreistage als geeignet und vertrauenswert gewählten „Kreisverordneten.“ Sie können als bloße Gutachter wie als Schiedsrichter handeln und werden auch nicht selten zugezogen, besonders zur Prüfung von Erinnerungen gegen die dem Landumtausch zu Grunde zu legende Bonitierung (Einschätzung der Grundstücke in bestimmte Wertklassen) und gegen den Zuteilungsplan selbst. Die damit gemachten Erfahrungen scheinen mir nicht unbedingt ermutigend zu sein. Die endgiltige (schiedsrichterliche) Erledigung von Bonitierungsbeschwerden kann ihnen ruhig anvertraut werden, wenn es sich um die angezweifelte Zuweisung einer Fläche zu einer gewissen Wertklasse handelt; das läßt sich durch Vergleichung mit „Musterstücken“ und mit einer genügenden Zahl unstrittig richtig eingeschätzter Flächen bald in Ordnung bringen. Bedenklicher wird die Sache schon bei der für das Ganze wichtigern Frage, ob das Wertverhältnis der einzelnen Klassen zu einander richtig gegriffen sei. Mir ist kein Fall bekannt geworden, wo die Kreisverordneten aus sich erkannt hätten, daß hier der Fehler stecke. Noch heikler sieht es mit der Prüfung von Planbeschwerden aus. Da

ist nach Vergleichung des bisherigen Besitzes des Unzufriednen mit der geplanten Abfindung freilich bald gesagt, der Mann sei in der That benachteiligt worden. *) Schwerer schon fällt es manchem Kreisverordneten, diesen Spruch mit Gründen zu verteidigen, wenn er von den übrigen, mit ihren Abfindungen und deshalb mit dem ganzen Plane zufriednen, Beteiligten oder deren Deputierten angefochten wird. Und vollends versagen die meisten bei der Ermittlung des Weges zur Abhilfe. Gern begnügen sie sich mit der Notauskunft einer Zulage in Geld, womit kaum Einem Verletzten wirklich gedient ist; allenfalls kommen sie auf einen Tausch zwischen zwei Nachbarstücken. Wird aber, um eine erkannte Verletzung ohne Schädigung anderer zu heben, eine einigermaßen weitgreifende Umrechnung des Verteilungsplans erforderlich, so fordert das volle Kenntnis der ganzen Feldflur wie der einzelnen Besitzstände und eine mühselige Durchrechnung des ganzen Planwerks. Dazu fehlt den Kreisverordneten die Befähigung und vor allem auch die Zeit, und da müssen also doch wieder der Kommissar und sein Landmesser in die Bresche springen. **) Wie ferner wird es in den Landesteilen, in denen das Zusammenlegungswesen noch neu ist? ***) Auswärtige Landwirte, die die Sache kennen, finden hier nicht mehr Zutrauen als auswärtige Beamte; die meisten einheimischen stehen vor einer Zusammenlegung, wie die Kuh vor dem neuen Thore. Haben doch in der Rheinprovinz, in der das Zusammenlegungs-gesetz seit 1. Oktober 1886 in Kraft steht, noch vor drei bis vier Jahren die über einen Plan gehörten Kreisverordneten alles Ernstes begutachtet, den Planbeschwerden könne nur dadurch abgeholfen werden, daß unter Festhaltung der projektierten Wege, und soweit hiermit vereinbar — soviel wollten sie gütig konzedieren —, die alten Besitzstände unverändert gelassen, höchstens die Grenzen gerade gelegt würden, daß also wesentlich die ganze heillose Zerplitterung der Besitzstände in kleinste Parzellen und nach allen Richtungen der Windrose für alle Zukunft festgelegt werde, an der mit großen Bezirken der Provinz diese Feldmark krankte, und zu deren Beseitigung die Zusammenlegung bestimmt ist. Aus solchen Erwägungen wird

*) Arge Täuschungen sind freilich auch hier möglich. Manche Beteiligten täuschen sich im Anfange selbst über den Wert ihrer Gesamtabfindung und steifen sich dann auf einzelne Erinnerungen; nach einigen Jahren der Bewirtschaftung der Abfindungen freuen sie sich aber, mit ihren Beschwerden abgewiesen zu sein, oder beklagen es, wenn sie eine Änderung durchgesetzt haben. Noch schlimmer sind die wohlverbürgten Fälle, in denen die am günstigsten Abgefundenen die lautesten Schreier waren, bloß um lieber bedauert als beneidet zu werden, und um eine Änderung ihrer Abfindung zu Gunsten wirklich Verletzter möglichst hintanzuhalten.

**) In der Provinz, in der ich am längsten thätig war, habe ich Einen Kreisverordneten kennen gelernt, der seiner Aufgabe völlig gewachsen war; ich würde ihn nennen, wenn er nicht noch lebte und wirkte. Andererseits habe ich mit den Gutachten praktischer Landwirte, die das Vertrauen der Beteiligten hatten, wahre Wunderdinge erlebt; ohne Orte und Namen zu nennen, darf ich sie nicht erzählen, um nicht der Ausschneiderei bezichtigt zu werden.

***) Jungfräulicher oder fast jungfräulicher Boden für die Zusammenlegungen sind außer dem größten Teile der Rheinprovinz besonders noch Schleswig-Holstein und Neworpommern; für diesen letzten Bezirk besteht noch nicht einmal ein Zusammenlegungsgesetz.

dann auch in der Praxis die schiedsrichterliche (also endgiltige) Erledigung von Planbeschwerden den Kreisverordneten wohl kaum je anvertraut, und von der gesetzlichen Befugnis der Beteiligten, die Erledigung einer ganzen „Auseinanderetzung“ den Kreisverordneten (unter Vorsitz des Landrats) statt dem Kommissar zu übertragen, wird meines Wissens niemals Gebrauch gemacht. Auch das beteiligte Publikum scheint dem Risiko eines solchen Schiedsgerichts den regelrechten Gang des Verfahrens bei der Generalkommission mit seinem geordneten Instanzenzuge vorzuziehen, trotz aller wirklichen oder angeblichen Mißstände. Und aus demselben Grunde möchte ich, wenn sich der Gedanke einer stärkern Heranziehung des Laienelements verwirklichen sollte, mindestens vor dem Vorschlage des Auffsages in Nr. 5 eindringlichst warnen, die Streitigkeiten in Zusammenlegungssachen durch „ein Schiedsgericht von Fachleuten,“ das begriffmäßig eine weitere Instanz ausschließt, entscheiden zu lassen.*)

Es ist ja möglich, daß in den Landesteilen, in denen das Zusammenlegungswesen noch eine Zukunft hat, die heutige Organisation der Landwirtschaft in Vereinen und Kammern es auch erleichtern wird, unter den praktischen Landwirten wirklich befähigte Männer in genügender Zahl zu finden, die zugleich opferwillig genug wären, sich in die Materie durch eingehende Studien hineinzuarbeiten und ihr, nur aus Gemeinfinn, einen namhaften Teil ihrer Zeit und Kraft zu widmen. Solange das aber nicht gesichert ist, besteht die ernste Gefahr, daß die den Generalkommissionen für die Zusammenlegungen zuzuordnenden Laien nur eine Dekoration, wenn nicht gar die Sündenböcke abgeben, auf die schwache Beamte die Verantwortung für alle Fehler und Mißgriffe vor den Augen der Welt bequem abschieben könnten.



Unser Landvolk und die Kirche

(Schluß)



ngeheuchelte Frömmigkeit kommt in allen Lebensaltern vor. Alte Leute suchen sich wohl selbst einen Text aus, über den der Pfarrer bei ihrer Beerdigung predigen soll, oder ein Lied, das dann gesungen werden soll. Aber auch bei jüngern Leuten findet man öfters überraschende Proben eines frommen Sinnes. Da spart sich ein Junge von fünfzehn Jahren von seinem geringen Lohn zehn Mark und schenkt seinem Bruder zur Hochzeit einen wunder schönen Haussegen:

*) Der Hinweis auf Bayern ist nicht beweiskräftig. Dort fehlt es an genügender Erfahrung; der Erfolg des vor etwa sechzehn Jahren in Kraft getretenen Gesetzes beschränkt sich bis jetzt auf die Zusammenlegung von etwa 28000 Hektaren.